

Primarschulgemeinde Eichberg



Gemeindeordnung

Gültig ab 1. August 2011

Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Eichberg

vom 8. April 2011¹

Die Bürgerschaft der Primarschulgemeinde Eichberg

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009²

als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Primarschulgemeinde Eichberg sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Gebiet

Art. 2

Die Primarschulgemeinde Eichberg umfasst das im Plan im Anhang 1 zu dieser Gemeindeordnung eingezeichnete Gebiet.

Organisationsform

Art. 3

Die Primarschulgemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe

Art. 4

Organe der Primarschulgemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Primarschulrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

¹ Von der Bürgerschaft der Primarschulgemeinde Eichberg erlassen am 8. April 2011, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Bildungsdepartementes vom; in Vollzug ab 1. August 2011

² sGS 151.2.

Aufgaben

Art. 5

Die Primarschulgemeinde erfüllt die ihr durch die Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Sie kann im Rahmen des allgemeinen Schulzwecks weitere im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben übernehmen.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 6

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen

Art. 7

a) An der Bürgerversammlung

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung.

b) An der Urne

Art. 8

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 7 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Referendumsbegehren;
- d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;
- e) Grundsatz- und Sachabstimmungen im Sinne des Gemeindevereinigungsgesetzes³.

Wahlen

Art. 9

a) An der Urne

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Schulratspräsidentin oder den Schulratspräsidenten;
- b) die weiteren Mitglieder des Primarschulrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

³ sGS 151.3

b) Stille Wahl⁴

Art. 10

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 11

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Primarschulrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Primarschulrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Unterlagen

Art. 12

Die Unterlagen für die Bürgerversammlung werden jeder Haushaltung zugestellt.

Stimmzählerinnen
und Stimmzähler

Art. 13

Die Bürgerschaft wählt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler offen bei Verhandlungsbeginn.

Orientierungs-
versammlung

Art. 14

Der Primarschulrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz

Art. 15

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Primarschulrates massgebend.

⁴ Art. 20^{ter} Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

Amtliche Bekannt-
machung

Art. 16

Der Primarschulrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist

Art. 17

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren

Art. 18

Der Primarschulrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁵.

4. Initiative

Grundsatz

Art. 19

Mit einem Initiativbegehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Primarschulrates massgebend.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

Form und Inhalt

Art. 20

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

⁵ sGS 125.1

Prüfung der
Zulässigkeit

Art. 21

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Primarschulrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Primarschulrat stellt innert vier Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und
amtliche Bekannt-
machung

Art. 22

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit beim Schulsekretariat an.

Das Schulsekretariat veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung

Art. 23

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt fünf Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Primarschulrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des
Primarschulrates

Art. 24

Der Primarschulrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Primarschulrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht

Art. 25

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁶.

⁶ sGS 125.1

5. Volksmotion

Grundsatz

Art. 26

Mit einer Volksmotion können 50 Stimmberechtigte schriftlich verlangen, dass der Primarschulrat eine Vorlage über einen Gegenstand ausarbeitet, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Form und Inhalt

Art. 27

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

Stellungnahme und
Vorlage des Primar-
schulrates

Art. 28

Der Primarschulrat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geänderter Wortlaut oder Nichteintreten.

Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Primarschulrat innert sechs Monaten die Vorlage aus.

III. PRIMARSCHULRAT

Zusammensetzung

Art. 29

Der Primarschulrat besteht aus:

- a) der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten;
- b) vier weiteren Mitgliedern.

Die Schulratspräsidentin oder der Schulratspräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

Art. 30

Der Primarschulrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Primarschulgemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie unter Vorbehalt der Übertragung an nachgeordnete Stellen durch Schulordnung oder Reglement folgende Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Mitglieder der Schulleitungen, der Lehrpersonen und der übrigen Angestellten der Schulgemeinde;
- f) Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Klassen;
- g) Schulbesuch, Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;
- h) Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes;
- i) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- j) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- k) Vertretung der Schulgemeinde nach aussen;
- l) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- m) Erlass und Führung eines Finanzplans;
- n) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- o) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

Art. 31

Der Primarschulrat erlässt die Schulordnung sowie andere Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Primarschulrates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Finanzbefugnisse

Art. 32

Die Finanzbefugnisse des Primarschulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach Anhang 2.

Geleitete Schule

Art. 33

Der Primarschulrat bestimmt Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in der Schulordnung.

Besteht eine Schulleiterkonferenz, so nimmt an deren Sitzungen eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung mit beratender Stimme teil.

Teilnahme an Sitzungen

Art. 34

An den Sitzungen des Primarschulrates nimmt eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine vom Primarschulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitungen mit beratender Stimme teil.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung

Art. 35

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 36

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Primarschulrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Primarschulrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde

Art. 37

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen
Rechts **Art. 38**

Die Gemeindeordnung vom 2. April 2004 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn **Art. 39**

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Bildungsdepartement rechtsgültig.

Sie wird ab 1. August 2011 angewendet.

Vom Primarschulrat erlassen am: 27. Januar 2011.

Der Präsident:

Der Schulsekretär:

Richard Spira

Daniel Kehl

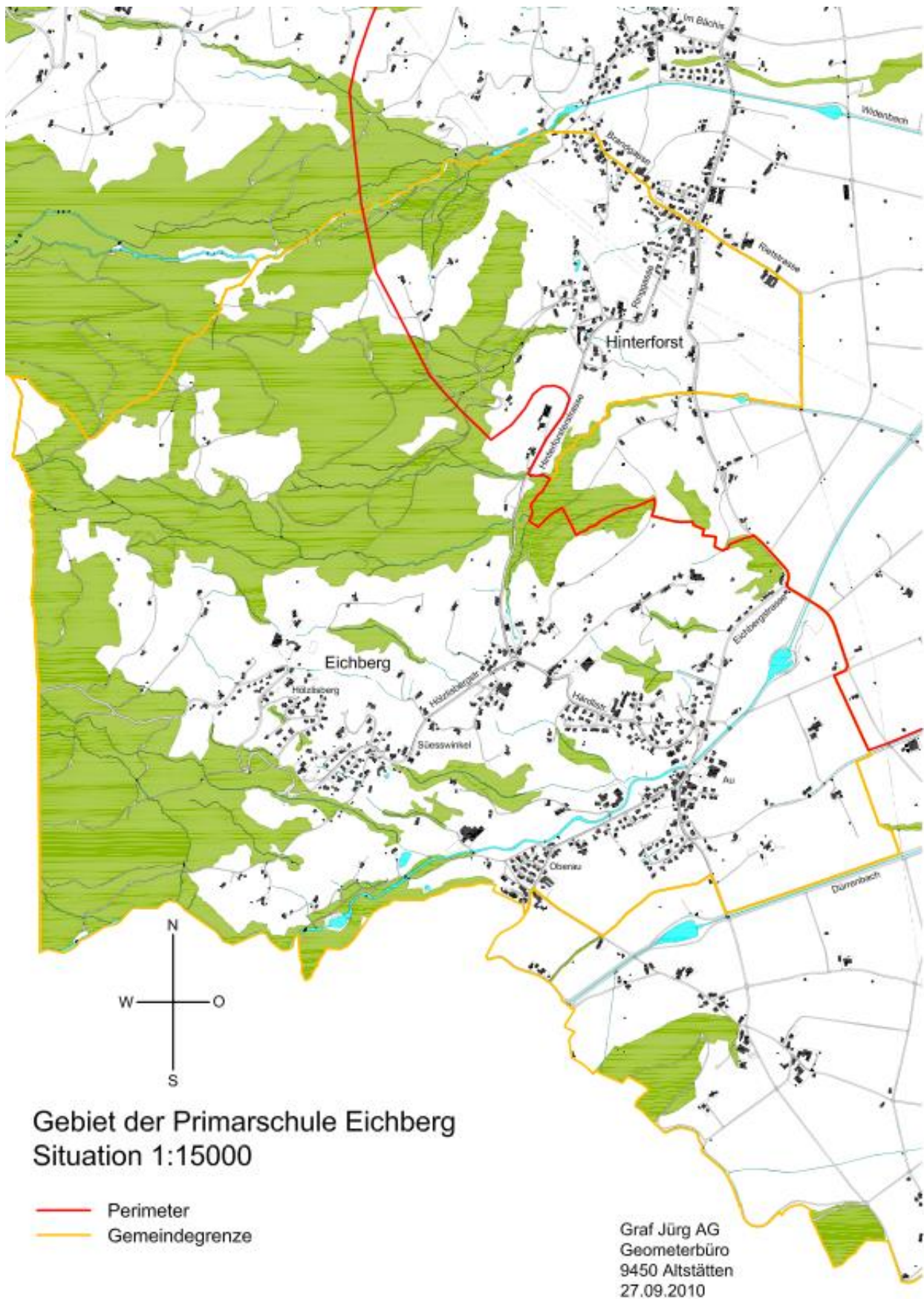
Von der Bürgerschaft der Primarschulgemeinde Eichberg an der Bürgerversammlung
beschlossen am: 8. April 2011.

Vom Bildungsdepartement genehmigt am:

Für das
BILDUNGSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST.GALLEN
Der Leiter des Dienstes
für Recht und Personal

Fürsprecher Jürg Raschle

Anhang 1: Schulgemeindegrenze



Anhang 2: Finanzkompetenzen

Gegenstand	Primarschulrat abschliessend	Voranschlag	Primarschulrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürger-versammlung ⁷
1. Neue Ausgaben				
a) einmalige neue Ausgaben	---	bis 200'000 je Fall	---	über 200'000 je Fall
b) während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben	---	bis 20'000 je Fall	---	über 20'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben				
a) Mehrausgaben (Nachtragskredit) ⁸	bis 30'000 oder, soweit dieser Betrag überschritten wird, bis zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, maximal 100'000 je Jahr	---	soweit nicht der Primarschulrat abschliessend zuständig ist	---
b) übrige Ausgaben	bis 100'000 je Jahr	---	bis 200'000 je Fall, soweit nicht der Primarschulrat abschliessend zuständig ist	über 200'000 je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend	---	---	---
4. Grundstücke des Finanzvermögens				
a) Erwerb (Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden)	bis 100'000 je Jahr	---	bis 300'000 je Fall, soweit nicht der Primarschulrat abschliessend zuständig ist	über 300'000 je Fall
b) Veräusserung und Begründung von Baurechten (Verkehrswert oder Anlagekosten)	bis 100'000 je Jahr	---	bis 300'000 je Fall, soweit nicht der Primarschulrat abschliessend zuständig ist	über 300'000 je Fall

⁷ Antragstellung in Form eines Gutachtens

⁸ Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.

